

Statuten Verein Tennisclub Niklausen (TCN)

1. Teil: Name, Zweck, Sitz, Organisation und Haftung

Art. 1 Zweck und Form

Der «Tennisclub Niklausen (TCN)» ist seit seiner Gründung am 20. Oktober 1932 ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Regionalverband

Der TCN ist Mitglied von «Swiss Tennis» und des Regionalverbandes «SH Tennis» und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 3 Organe

Die Organe des TCN sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisor*innen

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

2. Teil: Die Generalversammlung

Art. 5 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich (per Post oder elektronisch) einberufen. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten/der Präsidentin per Post oder elektronisch bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Sofern ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, muss eine solche ebenfalls einberufen werden.

Art. 6 Kompetenzen und Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes

- c) Genehmigung der Vereinsrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von Präsident*in, Kassier*in und des restlichen Vorstands
- e) Wahl der Revisor*innen
- f) Festlegung der Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge
- g) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern (falls von der Betroffenen Person verlangt)
- h) Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Mitglieder
- i) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Art. 7 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.m
Die Generalversammlung kann gemäss Art. 17 Ausnahmen beschliessen.

Art. 8. Abstimmungsmodus

Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen und Vereinsauflösung oder Fusion mit Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Vereinsauflösung oder eine Fusion werden in Art. 21 geregelt.

3. Teil: Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand des TCN setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst (ausser Kassier*in und Präsident*in). Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt.

Art. 10 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen jeweils der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin als Kollektivunterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und sorgt namentlich für:

- a) einen möglichst reibungslosen Spielbetrieb
- b) die Koordination von Interclub und sonstigen Anlässen
- c) den Unterhalt der Anlage
- d) Juniorenförderung
- e) eine angemessene Information der Mitglieder

Der Vorstand erlässt alle für einen geordneten Betrieb notwendigen Reglemente und erstellt ein jährliches Budget. Die GV ist darüber zu informieren.

Art. 11 Revisor*innen

Die Revisor*innen sind zwei Aktivmitglieder, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Sie kontrollieren die Jahresrechnung des Kassiers/der Kassierin und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit Anträgen.

Art. 12 Entschädigung

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, ist aber während der Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag befreit.

4. Teil: Mitgliedschaft

Art. 13 Kategorien

Es gibt drei Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Art. 14 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle Personen werden. Mitglieder sind im Normalfall Aktivmitglieder, erhalten die Clubnachrichten, werden zu den Clubanlässen eingeladen, haben Zugang zur Clubanlage und das Recht, auf der Anlage zu spielen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglieder des TCN können Personen werden, die den Club unterstützen wollen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie haben freien Zutritt zum Clubareal, haben Zugang zu den Clubnachrichten und werden zu den Clubanlässen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, und für das Spielen auf der Anlage gelten die gleichen Regeln wie für Nichtmitglieder.

Art. 17 Spezifikation der Kategorien und Mitgliederbeitrag

Der Vorstand kann die Mitgliederkategorien weiter spezifizieren und erweitern. Diese weitere Spezifikation oder Erweiterung ist von der Generalversammlung jährlich zu genehmigen. Die dazu gehörigen Mitgliederbeiträge werden ebenfalls durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 18 Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern

Die Aufnahme in den TCN wird dem Antragsteller schriftlich (per Post oder elektronisch) unter Beilage der Statuten mitgeteilt. Die finanziellen Verpflichtungen sind vor Spielantritt zu erfüllen. Der Vorstand kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 19 Verstöße der Mitglieder

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Statuten oder Reglemente verstossen, können durch den Vorstand mit Spiel- oder Platzverbot von befristeter Dauer belegt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden, wobei das Mitglied das Recht hat, eine Abstimmung über seinen Ausschluss an der nächsten Generalversammlung zu verlangen.

Art. 20 Austritt

Austrittserklärungen müssen dem Vorstand spätestens am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres vorliegen. Erfolgt die Anzeige nach diesem Datum, ist für das folgende Jahr der Jahresbeitrag zu entrichten. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

5. Teil: Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Tennisclubs ist nur anlässlich einer eigens für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Auflösung oder der Fusion muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden zustimmen. Über das nach Tilgung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen entscheidet die Auflösungsversammlung.

Diese Statuten wurden am 8. Mai 2021 in Kraft gesetzt (Totalrevision).

Adrian Maegerle
Präsident

Tanja Bader
GV Protokoll